

## **Arbeitsrecht (Nr. 340/2004)**

### **Arbeitseinteilung bei Schichtplan**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Arbeitgeber müssen bei der Arbeitseinteilung auch die familiären Belange ihrer Beschäftigten berücksichtigen. Aber betriebliche Gründe oder „berechtigte Belange anderer Beschäftigter“ können dem entgegenstehen, urteilte das BAG. Es wies die Klage einer Altenpflegerin ab, die nach dem Erziehungsurlaub wieder in den alten, mit der Arbeitszeit ihres Mannes abgestimmten 7-Tage-Rhythmus zurückkehren wollte. Ihr Arbeitgeber hatte aber nur noch eine Stelle mit Schichten im 2-Tage-Rhythmus frei. Und die im 7-Tage-Rhythmus beschäftigten Kollegen wollten nicht tauschen. Sie begründeten dies ebenfalls mit – vom Gericht als gleichwertig anerkannten – privaten Gründen.

**Urteil des BAG – Datum unbekannt -  
Aktenzeichen: 7 AZR 567/03**

**Veröffentlicht: Hamburger Morgenpost vom  
25. September 2004**

27.09.2004